



Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG haben am 15. März 2018 die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG sowie am 19. April 2018 eine Aktualisierung dieser Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 ("Kodex") abgegeben. Diese Entsprechenserklärung wird wie folgt aktualisiert:

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird:

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 Kodex

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 2 des Kodex sollen die variablen Vergütungsbestandteile eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Der Aufsichtsrat hält eine solche mehrjährige Bemessungsgrundlage nicht mehr für zwingend geboten. Auch ohne eine solche Bemessungsgrundlage ist aus Sicht des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile sichergestellt, dass die Vergütung des betreffenden Vorstandsmitglieds insgesamt auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Die variable Vergütung von Vorstandsmitgliedern der SHW AG bemisst sich daher künftig im Wesentlichen an der Erreichung bestimmter Kennzahlen bzw. Zielgrößen des laufenden Geschäftsjahres, soweit dies die jeweiligen Vorstandsverträge zulassen. Eine Änderung bestehender Vorstandsverträge erfolgt jedoch nicht, da diese für eine feste Laufzeit abgeschlossen und einseitig nicht abänderbar sind.

Ziffer 4.2.3 Abs. 6 Kodex

Die Hauptversammlung wird über die Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder und deren Veränderung nicht mehr gesondert informiert, da die entsprechenden Informationen bereits im Konzernlagebericht enthalten sind, der allen Aktionären zur Verfügung steht.

Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 Kodex

Der Empfehlung zu Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 des Kodex wird weiter nicht gefolgt, da der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Klaus Rinnerberger, aufgrund seiner Tätigkeit als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der SHW Beteiligungs GmbH (künftig: Pankl SHW Industries GmbH) und Mitglied des Vorstands der Pierer Industrie AG nicht als "unabhängig" im Sinne von Ziffer 5.4.2 Satz 2 des Kodex anzusehen ist. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat folgen aus diesen Tätigkeiten keine Beeinträchtigungen für die Arbeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Klaus Rinnerberger, ist weiter in Abweichung von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Kodex auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für Vorstand und Aufsichtsrat steht im Vordergrund, dass Herr Rinnerberger aufgrund seiner Fach- und Branchenkenntnisse für den Vorsitz im Prüfungsausschuss geeignet ist.



Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 Kodex

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Flexibilität für seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung durch die Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 zur Festlegung bestimmter konkreter Zielvorgaben für seine Zusammensetzung sowie die Geltung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium eingeschränkt wird. Für die Besetzung einer Position im Aufsichtsrat sind die persönliche und fachliche Kompetenz sowie die Erfahrung der jeweiligen Kandidatin und Kandidat sowie die unternehmensspezifische Situation entscheidend. Aus diesem Grund wird der Empfehlung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex künftig nicht mehr gefolgt. Folglich kann auch den Empfehlungen von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 zur Berücksichtigung dieser Ziele bei den Wahlvorschlägen sowie der Berichterstattung im Corporate Governance Bericht nicht mehr gefolgt werden.

Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 Kodex

Die in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Kodex enthaltenen Empfehlungen für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung (Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär) werden vorsorglich zukünftig nicht mehr angewendet, da die Anforderungen des Kodex an Berichtspflicht nach Auffassung des Aufsichtsrats unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar sind. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen wird eine entsprechende Berichterstattung für nicht sinnvoll erachtet.

Ziffer 7.1.1 Abs. 1 Satz 2 Kodex

Seitdem die Aktien der Gesellschaft ausschließlich im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind, sieht die Gesellschaft - entsprechend den geringeren Transparenzanforderungen der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften - von einer unterjährigen Berichterstattung im Sinne des Ziffer 7.1.1 Abs. 1 Satz 2 des Kodex neben dem Halbjahresfinanzbericht ab. Die gesetzlich vorgesehene reguläre Finanzberichterstattung an den Kapitalmarkt über die Lage und den Geschäftsverlauf des Unternehmens mit der Erstellung und Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten wird von der Gesellschaft als ausreichend und angemessen erachtet.

Aalen-Wasseralfingen, den 9. Juli 2018

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Klaus Rinnerberger

Wolfgang Plasser